Antragsteller (Firmenstempel) **Tel.-Nr.**

BAYREUTH

▼ Anschrift der Genehmigungsbehörde

Stadt Bayreuth
Straßenverkehrsamt
Dr.-Franz-Straße 4
95445 Bayreuth

e-mail: verkehrsaufsicht@stadt.bayreuth.de
Telefon: 0921/25 1648 / 1612 / 1389
Fax: 0921/25 1636

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

☐ des § 30 Abs. 3 StVO **(Sonntagsfahrverbot)**

☐ der Ferienreiseverordnung
in der derzeit gültigen Fassung

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genaue Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder Zweigniederlassung)	Straße, Hs.Nr.

☐ Lkw		☐ Zugmaschine	
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

☐ Anhänger		☐ Auflieger	
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

Art des Gutes	Gewicht kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
Für die Zeit (vom – bis)	am
Die Leerfahrt beginnt in	

Ausführliche Begründung	

Stadt Bayreuth

Anlagen für die Begründung der Dringlichkeit des Transportes:
☐ Fracht- und Begleitpapiere
☐ Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
☐ für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen und Lastkraftwagen
☐ Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
☐ **nur für Dauergenehmigung:** Nachweis der Dringlichkeit (z. B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht ☐ nein

☐ ja Behörde, Nummer des Bescheides:

Ort, Datum	**Unterschrift des Antragstellers**

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze
Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

a) Versorgung der Bevölkerung mit frischen, leicht verderblichen Lebensmitteln,
b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
d) Beförderung von lebenden Tieren (z. B. Turnierpferden, Brieftauben, Bienen, Küken usw.)
e) Beförderung von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmittel/Getränke für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen; hierzu zählen auch Tonanlagen, Bühnen- und sonstige Ausstattung.
f) Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum an Sonn- und Feiertagen oder am Folgetag
g) Hilfsgüter für Krisen- und /oder Notstandsgebiete

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Grenzüberschreitender Verkehr
Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zu diesem Antrag finden Sie im Internet unter dsgvo.bayreuth.de > VKA 11 > Ausnahmegenehmigung-30-Abs3-StVO. Alternativ können Sie sich diese bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Papierform aushändigen lassen.